

BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT
FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I
AUFLÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSHEMA

11.03.2011

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Name:

Matrikelnummer:

TEIL A (24 P)

I.

1. ja, da Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, in dem die Beschuldigte Gelegenheit zur Rechtfertigung haben muss; § 40 VStG (2)___
2. Einstellung des Verfahrens; § 45 VStG (2)___
3. binnen zwei Wochen ab Zustellung Berufung an den UVS; Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG und § 51 VStG (2,5)___
4. UVS trifft Verschlechterungsverbot, da nur Beschuldigte Berufung erhoben hat; darf daher Bescheid nicht zu Lasten der Beschuldigten abändern. (2)___
5. Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (1)___
6. Erwerbsfreiheit; Art 6 StGG; jede selbständige und unselbständige Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist; Sabrina als selbständige Wirtschaftstreibende führt ihre Fleischerei, um wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, Regelungen des Öffnungszeitengesetzes beschränken die Möglichkeit der Erwerbsausübung und greifen daher in die Erwerbsfreiheit ein (3)___

II.

1. Überwachung des Straßenverkehrs selbst nicht normativ; aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges mit hoheitlichem Handeln dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen; wird als schlicht-hoheitliches Handeln bezeichnet; dagegen kein gesonderter Rechtsbehelf (2,5)___
2. **a.** Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahme); es wird von einem Organ der Straßenaufsicht in Zuordnung zu einer Verwaltungsbehörde durch das Stoppen und Hindern an der Weiterfahrt ein individuell-konkreter Zwang ausgeübt; Zwang ergeht ohne förmliches Verfahren und wird nach außen wirksam (2,5)___
b. Maßnahmebeschwerde an den UVS; Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG und § 67a Z 2 AVG (2)___

III.

1. Vertragsverletzungsverfahren (1)___
2. Mitgliedstaaten (1)___
3. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) (1)___
4. aus je einem Angehörigen jedes Mitgliedstaates (derzeit 27), Initiativmonopol (1,5)___

(24)___